

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. Dezember 2013

Nr. 45

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zum weiterbildenden
Masterstudiengang Personalentwicklung -
Berufs- und Betriebspädagogik am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

310

Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Personalentwicklung - Berufs- und Betriebspädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 5. Dezember 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 6, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zu dem weiterbildenden Masterstudiengang Personalentwicklung - Berufs- und Betriebspädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2 Fristen

Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zu dem Studiengang Personalentwicklung- Berufs- und Betriebspädagogik ist anhand des auf der Homepage des KIT (HECTOR School) für den Studiengang zur Verfügung gestellten Bewerbungsformulars zu stellen. Der Bewerbungsantrag ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb der Bewerbungsfrist des § 2 an das KIT (HECTOR School) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS,
2. Nachweis über die studiengangspezifische qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2,
3. schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,

4. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung,
5. ein Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls auch ein Empfehlungsschreiben seiner oder seines Vorgesetzten oder anderer Personen sowie
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Personalentwicklung Berufs- und Betriebspädagogik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Personalentwicklung Berufs- und Betriebspädagogik abschließt. In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften mindestens ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer Professorin oder einem Professor. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter sowie Vertreter der am Studiengang beteiligten Kooperationspartner (Leadership-Kultur-Stiftung Landau und International Department des KIT) können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen. Der Zulassungsausschuss bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Bewerbungs- bzw. Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem weiterbildenden Masterstudiengang Personalentwicklung – Berufs- und Betriebspädagogik sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule, Dualen Hochschule bzw. Berufsakademie oder einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einer notwendigen Mindestpunktzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,

2. eine qualifizierte studiengangspezifische berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, die nicht verpflichtender Bestandteil eines Studiums im Sinne der Ziffer 1 ist,
3. eine im Rahmen eines Gesprächs (§ 6) nachgewiesene, ausreichende und notwendige wissenschaftliche Vorbildung und Eignung,
4. dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht sowie
5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und der qualifizierten studiengangspezifischen Erfahrung entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Gespräch

(1) In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium oder in anderen Einrichtungen erworbenen Fachkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Die Bewerber müssen nachweisen, dass sie fachliche Inhalte aus ihrem Studium und ihrer Berufserfahrung auf Frage- und Zielstellungen der Personalentwicklung anwenden können. Frage- und Zielstellungen der Personalentwicklung umfassen die Themenbereiche „Übergänge in der beruflichen Bildung“, „Zielstellungen der Personalentwicklung“, „Personalentwicklungsplanung“, „Durchführung betrieblicher Aus- und Weiterbildung“, „Berufliche Entwicklung“ sowie „Evaluation und Reflexion in Personalentwicklung und betrieblicher Bildung“. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum Gespräch zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.

(2) Der Zulassungsausschuss führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerberin und Bewerber sind zulässig. Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Personalentwicklung – Berufs- und Betriebspädagogik und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Das Gespräch entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sobald der Bewerber mindestens 10 Punkte erreicht. Mit bis zu 6 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber bewertet, Inhalte ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung auf Frage- und Zielstellungen der Personalentwicklung beziehen zu können. Mit bis zu 6 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber bewertet, Inhalte ihrer Berufserfahrung auf Frage- und Zielstellungen der Personalentwicklung beziehen zu können. Mit bis zu 3 Punkten wird Studienmotivation und Studienplanung der Bewerber bewertet.

(5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die Bewerberin/der Bewerber

ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von dem Zulassungsausschuss von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zu dem weiterbildenden Masterstudiengang Personalentwicklung - Berufs- und Betriebspädagogik trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der Empfehlung des Zulassungsausschusses.

(2) Der Zulassung ist zu versagen, wenn

(a) die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

(b) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG) oder

(c) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht im Sinne des § 3 vorgelegt wurden.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 4 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Personalentwicklung - Berufs- und Betriebspädagogik. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber dem Zulassungsausschuss zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Nachweises verlängern.

(4) Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nach der Durchführung des Zulassungsverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Zulassungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen des KIT unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Karlsruhe, den 5. Dezember 2013

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)